

UVZ-Nr. /2024

(Vereinsverschmelzung zur Aufnahme, Verschmelzungsvertrag)

Verhandelt zu Düsseldorf, am

Vor mir,

Notar mit dem Amtssitz in Düsseldorf,
erschien heute

1. Frau Dr. Beate Blüggel, geboren am [REDACTED], und Frau Anja Weber, geboren am [REDACTED], beide geschäftsansässig Mintropstr. 20 in 40215 Düsseldorf;

hier handelnd

nicht für sich persönlich im eigenen Namen, sondern als zur gemeinsamen Vertretung berechnigte Mitglieder des Vorstandes des im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter VR 5408 eingetragenen Vereins mit dem Namen „Arbeit und Leben – DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e. V.“ mit Sitz in Düsseldorf (Mintropstr. 20 in 40215 Düsseldorf).

2. Frau Dr. Karin Gunda Gille-Linne, geboren am [REDACTED], und Frau Anke Christina Unger, geboren am [REDACTED], beide geschäftsansässig Ravensberger Park 4 in 33607 Bielefeld;

hier handelnd

nicht für sich persönlich im eigenen Namen, sondern als zur gemeinsamen Vertretung berechnigte Mitglieder des Vorstandes des im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter VR 3181 eingetragenen Vereins mit dem Namen „Arbeit und Leben Bielefeld“ mit Sitz in Bielefeld (Ravensberger Park 4 in 33607 Bielefeld).

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer amtlichen Lichtbildausweise.

Der beurkundende Notar bescheinigt aufgrund heute erfolgter Einsichtnahme in das elektronisch geführte Vereinsregister der Amtsgerichte Düsseldorf und Bielefeld die vorstehend wiedergegebenen Existenz- und Vertretungsverhältnisse.

Die Erschienenen ersuchten um die Beurkundung eines

Verschmelzungsvertrages zur Aufnahme

und erklärten zunächst, dass der Verein „Arbeit und Leben – DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e. V.“ nachfolgend kurz „aufnehmender Verein bzw. Rechtsträger“ genannt wird und der Verein „Arbeit und Leben Bielefeld“ nachfolgend kurz „übertragender Verein bzw. Rechtsträger“.

Sodann erklärten die Erschienenen zu meinem Protokoll:

A. Vorbemerkung

Der übertragende Verein wird mit diesem Verschmelzungsvertrag auf den aufnehmenden Verein im Wege der Aufnahme verschmolzen. Die Vereinszwecke beider an der Verschmelzung beteiligten eingetragenen Vereine decken sich im Wesentlichen. Durch die Verschmelzung sollen die Vereinsziele noch effektiver verwirklicht werden als bislang.

Sowohl der übertragende Rechtsträger wie auch der aufnehmende Rechtsträger sind gemeinnützig, so dass eine Barabfindung im nachfolgenden ausgeschlossen wird. Der übertragende Verein wird beim Finanzamt Bielefeld für Körperschaftsteuer unter der Steuernummer *** geführt, der aufnehmende Verein beim Finanzamt Düsseldorf unter der Steuernummer ***

Keine der Satzungen der an der Verschmelzung beteiligten Vereine untersagt eine Verschmelzung und es stehen auch keine landesrechtlichen Vorschriften entgegen.

B. Übertragung des Vereinsvermögens und Gegenleistung

1.

Der übertragende Rechtsträger überträgt im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme sein ganzes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, ohne eine Abwicklung nach §§ 2 ff., 99 ff. UmwG, auf den aufnehmenden Rechtsträger.

2.

Den Mitgliedern des übertragenden Rechtsträgers wird als Gegenleistung für die Übertragung die Mitgliedschaft bei dem aufnehmenden Rechtsträger in der Weise gewährt, dass sie den bisherigen Mitgliedern des aufnehmenden Vereins gleichgestellt sind. Eine Liste aller Mitglieder des übertragenden Vereins wird diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Eine Liste aller Mitglieder des aufnehmenden Vereins wird diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt. Als Anlage 3 wird diesem Vertrag die aktuelle Satzung des aufnehmenden Vereins beigelegt; auf sie wird verwiesen. Aus dieser Satzung ergeben sich die Rechte und Pflichten für den neuen Verein. Mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins wird die Verschmelzung wirksam und die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein beginnt. Kein Mitglied muss eine Aufnahmegebühr oder einen Antrag auf Aufnahme stellen. Eine Vermögensbeteiligung ist mit der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht verbunden. Die Vereinsräumlichkeiten und die Nutzung der Vereinsangebote stehen ab dem *** zur Verfügung.

3.

Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2023 des übertragenden Vereins zugrunde gelegt. Im Innenverhältnis der an der Verschmelzung beteiligten Vereine erfolgt die Übernahme des übertragenen Vereinsvermögens zum 31. Dezember 2023, 24.00 Uhr. Ab dem 01. Januar 2024, 0.00 Uhr bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gelten sämtliche der getätigten rechtlichen Geschäfte und Handlungen als für Rechnung des aufnehmenden Vereins geführt.

C. Sonderrechte, Arbeitnehmer, Betriebsrat, Abfindungsangebot

1.

Keinem Mitglied des aufnehmenden Vereins werden Sonderrechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG, § 35 BGB) gewährt und keinem Mitglied des übertragenden Vereins sind solche Sonderrechte eingeräumt

worden. Auch sind keinem Vorstandsmitglied, keinem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer besondere Vorteile gewährt worden (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

2.

Der übertragende Verein hat zwölf Arbeitnehmer und einen einköpfigen Betriebsrat. Der aufnehmende Verein hat 63 Arbeitnehmer und einen fünfköpfigen Betriebsrat.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit dem übertragenden Verein bestehen, gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf den aufnehmenden Verein über. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers werden ohne Änderungen beim aufnehmenden Rechtsträger fortgesetzt. Die Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers wurden schriftlich gemäß § 613a Abs. 5 BGB über den bevorstehenden Betriebsübergang unterrichtet.

Tarifliche Änderungen treten nicht ein, da sich beide Vereine an den TVL anlehnen. Die Betriebsvereinbarungen des aufnehmenden Rechtsträgers gelten auch für die übergehenden Arbeitsverhältnisse, soweit in der jeweiligen Betriebsvereinbarung kein anderer Geltungsbereich festgelegt wird.

3.

Keinem Vereinsmitglied wird ein Abfindungsangebot unterbreitet.

D. Keine Vorstandsbestellung, keine Satzungsänderung

Beim aufnehmenden Verein soll kein weiterer Vorstand bestellt werden, auch soll die Satzung nicht geändert werden.

E. Aufschiebende Bedingung, Kosten und Sonstiges

1.

Dieser Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn beide Mitgliederversammlungen der an der Verschmelzung beteiligten Vereine diesem Verschmelzungsvertrag bis zum *** 2024 zugestimmt haben.

Die Mitglieder beider an der Verschmelzung beteiligten Vereine haben keine Verschmelzungsprüfung verlangt. Daher ist eine Verschmelzungsprüfung nicht erforderlich.

2.

Die Kosten dieses Verschmelzungsvertrages und der steuerlichen Beratung sowie der Abwicklung dieses Vertrages trägt der aufnehmende Verein. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen übertragender und aufnehmender Verein die Notarkosten dieser Urkunde zu gleichen Teilen; die außerurkundlichen Kosten trägt der jeweils betroffene Verein allein.

3.

Der übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

4.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke des Vertrags herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck der un-

wirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt, oder – soweit eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung des Vertrages nicht möglich ist – auf andere Weise das wirtschaftlich gewollte Ziel in rechtlich zulässiger Weise zu sichern. Eine Lücke soll unter Berücksichtigung der mit diesem Vertrag von den Vertragsparteien verfolgten Zielsetzung geschlossen werden.

F. Hinweise

Der beurkundende Notar hat darauf hingewiesen, dass er keine steuerliche Beratung vorgenommen hat und dass für die Zahlung der Kosten dieser Urkunde gesamtschuldnerische Haftung kraft Gesetzes besteht.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag der Zustimmung durch die Mitgliederversammlungen beider an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger bedarf. Über die Wirkungen und auf die Rechtsfolgen der Verschmelzung wurden die Erschienenen hingewiesen, insbesondere darauf, dass die Verschmelzung erst mit der Eintragung beim aufnehmenden Verein wirksam wird.

Der Notar wies schließlich darauf hin, dass, sofern der übertragende Verein Gesellschafter einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) sein sollte, die Gesellschafterliste bei der betroffenen Gesellschaft nach Eintragung der Verschmelzung beim aufnehmenden Verein unverzüglich geändert werden müsste. Hierzu erklärten die Erschienenen zu 2, dass der übertragende Verein nicht Gesellschafter einer GmbH oder einer UG (haftungsbeschränkt) sei.

G. Vollmacht

Jede Mitarbeiterin des beurkundenden Notars, insbesondere Silvia Bontenackels, Ulrike Meder, Birgit Schwarz-Wellenberg und Shiva Lashgari, sämtlich büroansässig Malkastenstr. 2 (Notariat) in 40211 Düsseldorf, werden unabhängig von der Wirksamkeit dieser Urkunde einzeln unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB bevollmächtigt, diesen Vertrag zu ergänzen und oder abzuändern. Der beurkundende Notar ist ermächtigt, mittels notarieller Eigenurkunde den bevollmächtigten Mitarbeiter zu bestimmen.

Vorstehendes Protokoll nebst Anlage 3 wurde den Erschienenen vom beurkundenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben: